

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 012/10/87
Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum,
Stellungnahme
BMUK Zl. 12.797/22-III/2/87

30.11.1987

Wien,
Tel.-Nr 93 46 16

BUNDESGESETZENTWURF
Zl. <u>79</u> - GE '87
Datum: 30. NOV. 1987
Verteilt: 07. DEZ. 1987 <i>Gerstbacher</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

H. Bauer

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen des Stadtschulrates für Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum übermittelt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Beilagen

Politzer
Dr. Politzer
Senatsrat

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 012/10/87
Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum,
Stellungnahme
BMUK Zl. 12.797/22-III/2/87

30.11.1987

Wien,
Tel.-Nr. 93 46 14

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Stadtschulrat für Wien hat mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, vom 30. November 1987, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum wie folgt Stellung genommen:

Der Stadtschulrat für Wien begrüßt das vorgesehene Gesetz über das Unterrichtspraktikum. Dieses Gesetz ist eine sinnvolle Fortsetzung der bisherigen praktischen Ausbildung der Lehrer. Darüber hinaus ist auch der soziale Aspekt zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt, die letzte Schulstufe überhaupt nicht als Praxisplatz vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 2:

Folgende Formulierung wird empfohlen:

"Das Unterrichtspraktikum beginnt mit einem Einführungskurs an einem Pädagogischen Institut"

Begründung:

Es sollte von vornherein feststehen, daß auch mehrere Einführungskurse gehalten werden können und daß auch verschiedene Pädagogische Institut (insbesondere in Wien Bundesinstitut und Institut der Stadt Wien, allenfalls auch Religionspädagogisches Institut) damit betraut werden können.

Zu § 3 Abs. 3:

Ziffer 3 sollte lauten:

"3. die volle Handlungsfähigkeit und die körperliche und geistige Eignung."

Zu § 5 Abs. 2 Z 2:

Gegen die selbständige Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer durch den Unterrichtspraktikanten bestehen Bedenken. Der Unterrichtspraktikant sollte grundsätzlich nur unter Anleitung tätig werden. Selbständige Fachsupplierung sollte nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Zu § 6 Abs.4:

Diese Bestimmung sollte entfallen, damit die große Anzahl der zu erwartenden Praktikanten unterkommen kann!

Zu § 7 Abs. 1:

"Der Absatz sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

Die Unterrichtserteilung und die Hospitierung gemeinsam sollen wöchentlich 13 Stunden umfassen."

Begründung:

Alle Unterrichtspraktikanten sollen gleiches Beschäftigungsausmaß haben, unabhängig von der durch die Studentafel festgelegten tatsächlichen Unterrichtstätigkeit, die nach Gegenständen unterschiedlich hoch sein kann.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Einsatz der Unterrichtspraktikanten in den Maturaklassen sollte überhaupt nicht vorgesehen werden, um Probleme bei der Reifeprüfung zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, müßte zumindest der letzte Satz wie folgt ergänzt werden:

"Im letzteren Fall hat er die Prüfungstätigkeit gemeinsam mit dem Betreuungslehrer durchzuführen."

Zu § 8:

Die Bestimmung sollte wie folgt beginnen:

"§ 8. In Ausnahmefällen hat der Unterrichtspraktikant auf Anordnung des Schulleiters statt der Hospitierung"

Begründung:

Dadurch soll gewährleistet werden, daß selbständige Supplierung des Unterrichtspraktikanten nur ausnahmsweise an Stelle der Hospitierung in Frage kommt.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"§ 11 (1) Der Unterrichtspraktikant hat mit dem Unterrichtsgegenstand, den er unterrichtet, im Zusammenhang stehende Schulveranstaltungen sowie Wandertage unter Anleitung des Begleitlehrers zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen."

Begründung:

Die selbständige Führung von Schulveranstaltungen ohne die Anleitung des Begleitlehrers widerspricht dem allgemeinen Grundsatz des Entwurfes, daß insbesondere die Einführung in organisatorische Belange des Schulbetriebes der besonderen Anleitung bedürfen. Die besondere Problematik der Aufsichtsverpflichtung bei Schulveranstaltungen läßt eine vollkommen selbständige Führung durch den Praktikanten bedenklich erscheinen.

Auch hier sollte der Unterrichtspraktikant nur unter Anleitung des Betreuungslehrers oder eines anderen Lehrers tätig werden.

Zu § 16 Abs. 4:

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"(4) Übersteigt die Unterrichtserteilung eines Unterrichtspraktikanten in einer Kalenderwoche wegen einer Supplierung das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, so gebührt ihm für jede über das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung hinausgehende Supplierstunde 2,3 v.H. des Ausbildungsbeitrages."

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum die Vergütung nur für länger als eine Woche dauernde Supplierungen vorgesehen werden soll. Dafür sollte nur die über das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung hinausgehende Supplierung bezahlt werden. Die Berechnung der Wertigkeit könnte zur Vereinfachung entfallen.

Zu § 24 Abs. 2:.

Die Frist von 2 Wochen ist unnötig. Es müßte ein sofortiger Austritt möglich sein, der letzte Teilsatz sollte daher entfallen.

Zu § 26 Abs. 4:

Es sollte festgelegt werden, daß der Betreuungslehrer zu Anfang jedenfalls selbst zu unterrichten und den Praktikanten so einzuführen hat. Erst im Laufe des fortschreitenden Praktikums sollte die eigene Unterrichtstätigkeit abnehmen und die Unterrichtstätigkeit des Praktikanten zunehmen. Auf jeden Fall müßte festgelegt werden, daß der Betreuungslehrer in der Regel während des Unterrichtes des Praktikanten, unbedingt aber bei der Ablegung von Entscheidungsprüfungen (§ 5 Abs. 2 Leistungsbeurteilungsverordnung) anwesend zu sein hat, sonst kann der Betreuungslehrer nachher nicht den Ablauf des Unterrichtes mit den Praktikanten besprechen. Außerdem sollte auch hier die Verpflichtung, Vor- und Nachbesprechungen zu halten, ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu § 25 Abs.2:

Der Tatsache, daß in der Mehrzahl der Fälle zwei Betreuungslehrer den Praktikanten betreut haben, ist Rechnung zu tragen. Es sollte daher heißen: '.....aufgrund der Berichte der Betreuungslehrer....!!'

Zu § 26 Abs. 7:

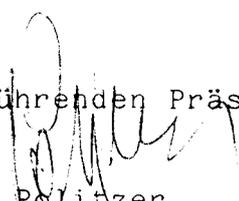
Die Bestimmung sollte lauten wie folgt:

"(7) Die Aufhebung gemäß Abs. 6 Z. 2 hat mit Ablauf des Schuljahres zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird."

Der Entwurf sieht vor, daß die Aufhebung der Bestellung als Betreuungslehrer erst mit Ablauf des nächsten Schuljahres erfolgen kann. Diese Frist erscheint unnötig lange.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


Dr. Politzer
Senatsrat